

Amt der  
Vorarlberger Landesregierung  
Römerstraße 15  
6901 Bregenz

Wien, 4. April 2018  
GZ 300.896/002–2B1/18

## Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Stiftungs- und Fondsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 5. März 2018, Zahl: PrsG-190-1/LG-95, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Allgemein

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (Geldwäsche-Richtlinie).

Zu diesem Zweck sieht der Entwurf in § 18 Abs. 3 die Anwendung näher genannter Bestimmungen des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017 i.d.F. BGBl. I Nr. 150/2017, vor. Mit dem genannten Gesetz hat der Bund die Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt und dabei im Fall entsprechender landesgesetzlicher Bestimmungen die Einbeziehung der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes vorgesehen. Der vorliegende Entwurf sieht eine derartige landesgesetzliche Bestimmung vor, wobei er jene Vorschriften des WiEReG für anwendbar erklärt, die nach den Erläuterungen zur Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie erforderlich sind.

Der RH hat zum Entwurf des WiEReG mit (beiliegendem) Schreiben vom 16. Mai 2017, GZ 302.858/001-2B1/17, eine Stellungnahme abgegeben. Er hat darin das mit der Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer verbundene Ziel des bundesgesetzlichen Entwurfs positiv gewertet, weil dadurch die Verschleierung von Geld- und Vorteilsflüssen erschwert wird.



## 2. Inhaltliche Bemerkungen

### 2.1 Zu § 18 Abs. 3 des Entwurfs

§ 18 Abs. 3 des Entwurfs erklärt u.a. § 12 WiEReG für anwendbar. Die verwiesene Bestimmung regelt, welche Behörden zu einer Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Register) berechtigt sind. Der RH hat in seiner o.g. Stellungnahme zum Entwurf des WiEReG vom 16. Mai 2017 darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 12 WiEReG nach seiner Ansicht zu Missverständnissen bzw. Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschaurechte des RH im Rahmen von Gebarungsüberprüfungen der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger führen könnte, weil der RH nicht zu den in § 12 WiEReG angeführten Einrichtungen zählt, die zur Einsicht in das Register berechtigt sind. Er hat allerdings darauf hingewiesen, dass er im Fall der Einrichtung eines solchen Registers, das vom Bundesminister für Finanzen als Registerbehörde zu führen ist, aufgrund der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Prüfungs- und Einschaurechte auch berechtigt ist, zum Zweck der Durchführung von Gebarungsüberprüfungen in das Register Einblick zu nehmen.

### 2.2 Zum Inkrafttreten

Der mit Schreiben vom 5. März 2018 versendete Entwurf enthält kein Datum, an dem die neuen Bestimmungen in Kraft treten sollen.

Gemäß Art. 37 Vorarlberger Landesverfassung, LGBl. Nr. 9/1999 i.d.F. LGBl. Nr. 44/2014, treten alle Landesgesetze, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Der RH weist darauf hin, dass die Geldwäsche-Richtlinie bis spätestens 26. Juni 2017 hätte umgesetzt werden müssen.

## 3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

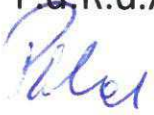
(1) Die dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen erwarten für den Bund aufgrund der Mitabwicklung der Meldeverfahren über das Wirtschaftliche Eigentümer Register einen gewissen Mehraufwand im Zusammenhang mit den Betriebskosten für das Wirtschaftliche Eigentümer Register. Gleiches gelte für die Mitwirkung an der Vollziehung durch die Abgabenbehörden des Bundes bei der Verhängung von Strafen einschließlich Zwangsstrafen sowie deren Einhebung, Sicherung und Einbringung nach dem Stiftungs- und Fondsgesetz in Verbindung mit dem WiEReG und die Abwicklung damit in Zusammenhang stehender Beschwerdeverfahren durch das Bundesfinanzgericht. Angesichts der geringen Anzahl an betroffenen Einrichtungen seien diese Mehraufwendungen für den Bund jedoch als gering anzusehen.

(2) Die Erläuterungen führen nicht aus, ob und welche Einnahmen aus der Verhängung der Geldstrafen bzw. Zwangsstrafen, welche die in § 18 Abs. 3 des Entwurfs verwiesenen §§ 15 und 16 WiEReG bei Zuwiderhandlungen vorsehen, erwartet werden. Dem RH ist daher eine abschließende Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:



1 Beilage